

1. Änderungssatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung
– WVS) der Stadt Titisee-Neustadt
vom 17.12.2013

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 27.11.2018 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Bezeichnung des § 8 wird abgeändert in Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 2

§ 12 (Zutrittsrecht erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 3

§ 17 (Anlage des Anschlussnehmers)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserwerk oder ein vom Wasserwerk zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen

Absatz 4 wird gestrichen.

Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 4

§ 22 (Nachprüfung von Messeinrichtungen)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 5

§ 33 (Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 6

§ 42 (Grundgebühr)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	je Zähler und Monat
Q3 = 4 (1,5 und 2,5 QN)	3,30 EUR
Q3 = 10 (3,5 und 5(6) QN)	6,80 EUR
Q3 = 16 (10 QN)	11,00 EUR
Q3 = 25 (DN 50 [QN 15])	34,70 EUR
DN 80	61,70 EUR
DN 100	87,10 EUR

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ausleihung von Hydrantenzählern beträgt

je angefangener Monat	13,70 EUR für Q3 = 10
	22,00 EUR für Q3 = 16
	14,50 EUR für Standrohr Unterflurhydrant Q3 = 10

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ausleihung von Bauwasserzählern beträgt

je angefangener Monat	13,70 EUR
-----------------------	-----------

§ 7

§ 43 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,77 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,77 EUR.

§ 8

§ 43 a (Pauschaltarif)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wie bei der Verbrauchsgebühr (§ 43) werden je Kubikmeter Pauschalverbrauchsmenge 1,77 EUR erhoben.

§ 9

§ 50 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

Absatz 1 Ziffer 7 wird gestrichen.

Die bisherige Ziffer 8 wird zu Ziffer 7 und erhält folgende Fassung:

8. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

§ 10

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2013 unverändert in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 28.11.2018

Der Gemeinderat:

Hinterseh
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 25 vom 13. Dezember 2018.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 27.12.2018.

Titisee-Neustadt, den 28.12.2018

Bürgermeisteramt
Im Auftrag

Hahn
Stadtkämmerin